

Bearbeitet von stud. jur. Dascha Ivanova*

Klausur in der Übung Zivilrecht für Anfänger

Sachverhalt

Um ausreichend Geld für eine längere Segeltour in der Nähe seines Studienorts zu erwerben, schaltete der am Anfang seines Studiums stehende Literaturwissenschaftsstudent L im Sommersemester 2008 ein Zeitungsinserat über eine original signierte Ausgabe der *Blechtrommel* von Günter Grass. Am 26.06.2008 meldete sich Mitstudent M per *facebook* und bot ihm dort in einer Textnachricht die Zahlung der im Inserat genannten 970 € für das Buch und gab auch seine Postanschrift an. Gleich am nächsten Tag verschickte L das Buch ohne Begleitschreiben in einem Paket an M, das diesen wenige Tage später erreichte.

Da M trotz mehrfacher elektronischer und persönlicher Aufforderungen über viele Monate hinweg nicht zahlt, bittet L Ende 2011 den ihm aus Fachkreisen bekannten und im ersten Semester befindlichen Jurastudenten J um Hilfe. Sie diskutieren wochenlang über verschiedene Optionen. Am 05.03.2012 schließlich schlägt J im Einverständnis mit L vor, die Forderung einfach auf ihn zu übertragen, das werde die Durchsetzung wahrscheinlich erleichtern, und überlässt dafür dem L sogleich 970 € in bar. Noch bevor J sich an M wenden kann, zahlt M aus Angst vor möglichen juristischen Konsequenzen, er hatte Gespräche zwischen L und J aus der Ferne beobachtet, am 06.03.2012 kleinlaut 970 € an L, der angesichts des erneuten Geldsegens sofort überglücklich zu einer mehrwöchigen Segeltour nach Gran Canaria aufbricht. Als J den M am Tag darauf auf Zahlung der an ihn abgetretenen Kaufpreisforderung anspricht, weist M auf die bereits am Vortag erfolgte Zahlung an L hin und macht nach Rücksprache mit einem ihm bekannten Jurastudenten zudem geltend, der ganze Kauf sei sowieso schon „so lange her“, dass er sowieso zu keiner Zahlung mehr verpflichtet war und daher erst recht auch jetzt nicht mehr.

Frage: Kann J von M Zahlung von 970 € verlangen?

* Die Autorin studiert Rechtswissenschaften an der Universität Greifswald. Die Klausur wurde im Rahmen der Anfängerübung im Sommersemester 2012 vom Lehrstuhl für Bürgerliches Recht und Gesellschaftsrecht (Prof. Dr. Stefan Habermeier) gestellt und mit 16 Punkten bewertet. Die durchschnittliche Bewertung betrug 5,1 Punkte. 29% der Klausuren wurden mit mangelhaft, 30% mit ausreichend, 24% mit befriedigend, 7% mit vollbefriedigend, 6% mit gut und 4% mit sehr gut bewertet. Die kursivgedruckten (nachträglichen) Korrekturanmerkungen stammen von Ref. jur. Claudia Knuth und der GreifRecht-Redaktion.

Gutachten

A. Anspruch aus § 433 II i. V. m. § 398 S. 2¹

J könnte gegen M einen Anspruch auf Zahlung des Kaufpreises i. H. v. 970 € aus § 433 II i. V. m. § 398 S. 2 haben.

I. Anspruch entstanden

Dazu müsste der Anspruch zunächst entstanden sein.

1. Kaufvertrag zwischen J und M

Fraglich ist, ob J und M einen Kaufvertrag [i. S. d. § 433] geschlossen haben, der den Anspruch auf die Kaufpreiszahlung begründen würde.

Laut Sachverhalt liegt zwischen J und M kein Kaufvertrag vor. Der Anspruch des J könnte somit nicht allein aus einem Kaufvertrag begründet sein.

2. Kaufvertrag zwischen M und L

Hier könnte jedoch ein Kaufvertrag [i. S. d. § 433] zwischen M und L vorliegen. Ein Kaufvertrag besteht [kommt zustande durch] aus zwei korrespondierenden Willenserklärungen, Angebot und Annahme.

a) Angebot des L durch das Inserat

Fraglich ist, ob L durch das Zeitungsinserat ein Angebot [§ 145] abgegeben hat. Ein Angebot ist eine empfangsbedürftige Willenserklärung, die auf eine Rechtsfolge gerichtet ist und die *essentialia negotii* enthält. Beim Kaufvertrag sind diese die Kaufsache, die Kaufparteien und der Kaufpreis. Die Kaufsache und der Kaufpreis sind in dem Inserat genau definiert. Die Kaufparteien sind eingrenzbar, aber nicht genau bestimmt.

Des Weiteren muss die Willenserklärung (Angebot) einen Rechtsbindungswillen enthalten. Dieser ist gegeben, wenn der Antragende das konkrete Rechtsgeschäft eingehen will. [Beim Rechtsbindungswillen kommt es lediglich auf den Willen an, sich überhaupt irgendwie rechtlich binden zu wollen. Die vorliegende Definition beschreibt vielmehr den Geschäftswillen]

L möchte zwar das Buch verkaufen, jedoch darf er im Sinne der Privatautonomie sich seinen Vertragspartner frei

¹ Alle §§ sind, sofern nicht anders angegeben, solche des BGB.

aussuchen. Wäre das Inserat demnach ein Angebot, würde mit jedem ein Vertrag zu Stande kommen, der das Angebot annimmt. Das würde bei mehreren Annahmen eine Schadensersatzpflicht [wegen Nichterfüllung] des L auslösen.

Aus diesem Grunde ist das Inserat als eine *invitatio ad offerendum*, d. h. eine Einladung ein Angebot abzugeben, zu sehen. [Stilistisch besser: [...], d. h. als eine Einladung zur Abgabe eines Angebots, ...] Folglich liegt mit dem Inserat kein Angebot seitens des L vor.

b) Angebot des M per Facebook

Fraglich ist, ob M ein Angebot abgegeben hat, als er L bei Facebook kontaktierte. Zum Begriff des Angebots siehe unter A. I. 1. a). Die *essentialia negotii* sind ausreichend bestimmt. Auch die Kaufparteien sind jetzt genau definiert. Darüber hinaus hat M einen Rechtsbindungswillen [Wenn überhaupt, könnte hier erwähnt werden, dass innerer und äußerer Tatbestand der Willenserklärung des M erfüllt sind]; er nennt sogar seine Adresse, so dass das Buch bei Vertragsschluss direkt zugeschickt werden kann. Folglich liegt ein Angebot seitens M vor.

c) Annahme des L

L müsste das Angebot zudem angenommen haben. Dies kann ausdrücklich oder konkludent erfolgen. Gemäß § 151 S. 1 muss die Annahme nicht erklärt werden, wenn sie nach der Verkehrssitte nicht zu erwarten ist oder der Antragende auf sie verzichtet hat.

M hat per Facebook direkt seine Lieferadresse angegeben. So ist davon auszugehen, dass er mit der Lieferung rechnete und eine ausdrückliche Annahme nicht für nötig hielt.

L hat am nächsten Tag das Buch verschickt, das Angebot somit konkludent angenommen. [Besser: Absenden des Buches reicht als Erklärung, der Zugang der Annahmeerklärung ist nach § 151 nicht erforderlich, da er nach der Verkehrssitte nicht zu erwarten ist.

Vorliegend hätten Sie noch auf die Annahmefrist eingehen dürfen. § 147 I S. 2 Alt. 2 ist dann abzulehnen. Textnachrichten auf Facebook sind trotz Wortlauts des § 147 I S. 2 Alt. 2 „mittels technischer Einrichtung“ keine „fern-mündlichen“ Angebote und daher nicht mit Angeboten unter Anwesenheit gemäß § 147 I S. 1 vergleichbar. Folglich § 147 II (+); die Annahme ist mit Blick auf die Höhe der Kaufpreissumme daher jedenfalls binnen einiger Tage möglich.]

d) Zwischenergebnis

Somit ist ein Kaufvertrag zwischen L und M zu Stande gekommen.

e) Wirksamkeit

Ferner dürfen für einen wirksamen Kaufvertrag keine Wirksamkeitshindernisse vorliegen. Diese sind vorliegend nicht ersichtlich. Somit ist der Kaufvertrag auch wirksam zu Stande gekommen.

f) Zwischenergebnis

Mit dem Kaufvertrag hat zunächst L einen Anspruch auf Zahlung des Kaufpreises aus § 433 II gegen M.

3. Abtretung gemäß § 398

J könnte dennoch einen Anspruch gegen M haben, wenn L seine Kaufpreisforderung an J abgetreten hat.

a) Vertrag

Dazu müsste zunächst ein Abtretungsvertrag nach § 398 S. 1 zwischen J und L geschlossen worden sein. Der Altgläubiger (Zedent) und der Neugläubiger (Zessionar) müssen sich darüber geeinigt haben, dass die Forderung vom Zedenten auf den Zessionar übergeht. Ein Mitwirken des Schuldners ist dabei nicht nötig.

Der Zedent L und der Zessionar J haben sich am 05.03.2012 darüber geeinigt, dass die Forderung auf J übertragen wird und J dem L dafür 970 € zahlt [Dass L dafür Geld erhalten soll, ist irrelevant für die Frage, ob ein Abtretungsvertrag geschlossen wurde.].

Ein Abtretungsvertrag ist somit zu Stande gekommen.

b) Bestehen der Forderung

Weiterhin müsste die Forderung bestehen und dem Altgläubiger auch zustehen. Dem Altgläubiger steht die Forderung zu, wenn sie rechtlich begründet ist. Altgläubiger L hat mit M einen Kaufvertrag (s. o.) geschlossen. Somit steht ihm die Forderung auch zu.

Fraglich ist, ob die Forderung überhaupt besteht. Die Forderung könnte verjährt sein. [Verjährung lässt die Forderung nicht erlöschen! Sie hindert sie nur in der Durchsetzbarkeit.] Die regelmäßige Verjährungsfrist beträgt nach § 195 drei Jahre. Die [regelmäßige] Verjährungsfrist beginnt nach § 199 I 1 [§ 199 I besteht nur aus einem Satz.] mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist.

Der Kaufvertrag wurde mit dem Zugang des Pakets wenige Tage nach dem 26.06.2008 geschlossen. Zeitgleich ist auch der Anspruch entstanden. Die Verjährungsfrist begann demnach am 31.12.2008 [Die Regelung des § 199 I wird durch § 187 I konkretisiert: Der Tag, in den das Jahresende als maßgebliches Ereignis fällt, wird nicht mitgerechnet. Fristbeginn ist somit nicht der 31.12.2008, sondern der 01.01.2009, 0 Uhr. Nach Ihrer Rechnung würde die Verjährungsfrist 3 Jahre und einen Tag betragen.]. Die Frist ist am 31.12.2011 somit abgelaufen. Der Anspruch auf die Kaufpreiszahlung ist somit verjährt. Gemäß § 214 I ist der Schuldner nach Eintritt der Verjährung berechtigt, die Leistung zu verweigern. Er hat somit eine Einrede, die den Anspruch undurchsetzbar machen kann [besser: [...], die den Anspruch in seiner Durchsetzbarkeit dauerhaft hemmt]. Das wirkt sich jedoch nicht darauf aus, dass die Forderung Bestand hat. Es ist lediglich eine Frage der Durchsetzbarkeit.

Folglich besteht die Forderung und steht dem Altgläubiger auch zu.

[Gut gesehen, aber in der rechtlichen Konsequenz nicht zu Ende gedacht. Vorliegend ging es vielmehr darum, dass die Einrede bislang gar nicht erhoben wurde, folglich die Durchsetzbarkeit noch kein Problem ist. Solange der Anspruch einklagbar ist, ist er auch abtretbar.]

c) Bestimmtheitsgrundsatz

Für eine wirksame Abtretung ist weiterhin gefordert, dass die Forderung genügend bestimmt oder bestimmbar ist. Die Forderung des Zedenten L ergibt sich aus dem Kaufvertrag mit M. Sie ist somit genau identifiziert. Der Bestimmtheitsgrundsatz ist somit gewahrt.

d) Kein Ausschluss

Schließlich darf die Abtretung nicht ausgeschlossen sein. Die Abtretung kann z. B. bei Inhaltsänderung, Vereinbarung (§ 399) oder bei unpfändbaren Forderungen (§ 400) ausgeschlossen sein. Hier sind keine Ausschlussgründe ersichtlich.

e) Zwischenergebnis

Eine wirksame Abtretung liegt nach § 398 vor. Der Zessionar J tritt somit an die Stelle des Altgläubigers L, § 398 S. 2.

4. [Zwischen-]Ergebnis

Somit ist ein Anspruch des J gegen M auf Kaufpreiszahlung i. H. v. 970 € aus § 433 II i. V. m. § 398 S. 2 entstanden. *[Gute Prüfungsstruktur!]*

II. Anspruch untergegangen

Der Anspruch könnte jedoch untergegangen sein.

1. Erfüllung nach § 362 I

Der Anspruch könnte durch Erfüllung i. S. d. § 362 I untergegangen sein. Die Erfüllung i. S. d. § 362 I bedeutet die Herbeiführung des Leistungserfolgs. Dazu müsste die richtige Leistung an den richtigen Gläubiger vom richtigen Schuldner zur rechten Zeit am rechten Ort bewirkt worden sein.

Der richtige Schuldner M hat die Leistung zwar bewirkt, dies hat er auch nach § 271 zur rechten Zeit und nach § 270 am rechten Ort getan, jedoch an den Altgläubiger L und nicht an den richtigen Neugläubiger J.

Eine Erfüllung nach § 362 I scheidet somit aus.

2. Erfüllung nach § 362 I i. V. m. § 407 I

Der Schuldner M könnte dennoch erfüllt haben, wenn die Voraussetzungen des § 407 I vorliegen.

a) Bewirken der Leistung

Der Schuldner M hat die Leistung bewirkt, somit den Leistungserfolg herbeigeführt (siehe unter A. II. 1.). *[Unge nau: Wenn der Leistungserfolg schon herbeigeführt worden wäre, wäre die Erfüllung schon nach § 362 allein eingetreten. Sie haben ja oben zu recht die Herbeiführung des Leistungserfolgs abgelehnt.]*

b) An den bisherigen Gläubiger

Die Leistung muss zudem an den bisherigen Gläubiger bewirkt worden sein. Der Altgläubiger ist hier L. Der Schuldner M zahlt den Kaufpreis am 06.03.2012 an L.

Somit hat er die Leistung auch an den bisherigen Gläubiger bewirkt.

c) Nach der Abtretung

Weiterhin muss der Schuldner die Leistung nach der Abtretung bewirkt haben. Der Abtretungsvertrag kam am 05.03.2012 zu Stande. M bewirkte seine Leistung am 06.03.2012. Somit hat er den Leistungserfolg nach der Abtretung herbeigeführt, die Leistung also nach der Abtretung bewirkt.

d) In Unkenntnis der Abtretung

Schließlich muss der Schuldner die Leistung in Unkenntnis der Abtretung bewirkt haben. Er darf *[gemäß § 407 I]* keine positive Kenntnis über die Abtretung gehabt haben. M hat zwar Gespräche zwischen L und J aus der Ferne beobachtet, daraus lässt sich jedoch auf keine positive Kenntnis der Abtretung schließen. Somit hat M in Unkenntnis der Abtretung gehandelt.

e) Wirksamkeit der Erfüllung trotz Verjährung

Nach § 214 I ist der Schuldner berechtigt die Leistung nach Eintritt der Verjährung zu verweigern. Nach § 214 II kann er eine bereits bewirkte Leistung nicht mehr zurückfordern, auch wenn er in Unkenntnis der Verjährung gehandelt hat.

f) Zwischenergebnis

Somit hat M die Leistung nach § 362 I i. V. m. § 407 I erfüllt.

Der Anspruch ist somit untergegangen.

III. Endergebnis

J hat gegen M keinen Anspruch auf Zahlung des Kaufpreises i. H. v. 970 € aus § 433 II i. V. m. § 398 S. 2.

[Die Bearbeiterin hat im Anschluss noch einen Anspruch aus § 816 II geprüft, nach welchem in der Aufgabenstellung jedoch nicht gefragt wurde. Eine überflüssige Prüfung wirkt sich dabei negativ auf die Bewertung der Klausur aus. Vom Abdruck dieses Teils der Prüfung wurde aus Platzgründen abgesehen.]